

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Daun
vom 27.03.2003

Der Stadtrat der Stadt Daun hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 27.03.2003 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Stadt Daun festgesetzt.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Daun vom 18.04.1996 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 01.10.2001 außer Kraft.

Daun, den 27.03.2003

Stadt Daun

gez. Wolfgang Jenssen, Stadtbürgermeister (L.S.)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 170,00 EUR
 - b) vom vollendeten 10. Lebensjahr 560,00 EUR

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 140,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 750,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.500,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 750,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach Buchstabe
 - aa) eine Einzelgrabstätte 18,75 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 37,50 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 18,75 EUR

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 150 v. H. wie nach Buchst. a erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 370,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach Buchst. a 9,25 EUR

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 150 v.H. wie nach Buchst. a erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 150,00 EUR
 - b) vom vollendeten 10. Lebensjahr 420,00 EUR
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 100,00 EUR

2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 u. § 15 Abs. 1 Nr. b der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle 420,00 EUR
 - b) Doppel- und jede weitere Bestattung 420,00 EUR
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 100,00 EUR

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen (§§ 21 u. 27 Friedhofssatzung)

Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (einmalig)

a) Reihengrabstätte	2.500,00 EUR
b) Urnenreihengrabstätte	625,00 EUR

VI. Benutzung der Leichenhallen und Einrichtungen

Aufbewahrungsräume und der Einsegnungshalle 120,00 EUR

Einsegnungshalle am Beerdigungstag 90,00 EUR

Für den Fall, dass die Reinigung der Leichenhallen in den Stadtteilen nach der Bestattung von den Angehörigen vorgenommen wird 75,00 EUR

Trägerdienst 320,00 EUR

Gestellung Sargversenkungsapparat (nur auf dem Friedhof Wehrbüsch) 50,00 EUR

Gestellung Hilfskraft im Rahmen der Beerdigung 50,00 EUR